



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROßEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

## Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die 20. Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am  
**Montag, dem 14. März 2011, 17:00 Uhr,**  
im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, in Schwarzenberg statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses
- TOP 3 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung für die 20. Sitzung des Verwaltungsausschusses
- TOP 5 Beschluss zur Abrechnung des Zuschusses an die Volkssolidarität Westergebirge e.V. - Baumaßnahme Kindertageseinrichtung Hofgarten
- TOP 6 Informationen

gez. Hiemer  
Oberbürgermeisterin

## SATZUNG

### für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen

vom 02.03.2011

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i.V.m. § 15 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 28. Februar 2011 mit Beschluss-Nr. 211/2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Aufnahmegrundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Schwarzenberg. Sie gilt auch für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Schwarzenberg.
- (2) Anspruchsberechtigung auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle besteht nicht.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Stadt ihr Kind betreut werden soll. Für Kinder von außerhalb soll der Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle angemeldet werden. Die Wohnsitzgemeinde ist zu informieren.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag an die gewünschte Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zu stellen. Wird die Aufnahmemöglichkeit des Kindes durch die Leiterin der Einrichtung bestätigt, ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle abzuschließen.

#### § 2 Betreuungsvertrag

- (1) Der Betreuungsvertrag ist zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung abzuschließen.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.
- (4) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (5) Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

#### § 3 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten und durch den Träger der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle gekündigt werden. Als Kündigungsfrist wird 1 Monat zum Folgemonat festgelegt (Beispiel: 30.09. zum 01.11.). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. kurzfristiger Wohnungswechsel u.ä.) wird eine kurzfristige Kündigung durch die Personensorgeberechtigten im Einzelfall geprüft und entschieden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten der Zahlungsverpflichtung für den Elternbeitrag nicht nachkommen.

#### § 7 Beitragspflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe, entsprechend der Einstufung und unabhängig von den Verpflegungskosten, zu entrichten.
- (2) Die Zahlung hat spätestens bis zum 15. Tag

des laufenden Monats zu erfolgen.  
(3) Die Beitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.  
(4) Zahlungsverpflichtet sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Elternbeiträge sind für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Beitragsrückerstattung

- (1) Besucht das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten oder Schulfreien nicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages.
- (2) Kann das zur Betreuung angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur länger als 20 zusammenhängende Arbeitstage nicht besuchen, erfolgt die Rückerstattung eines Monatsbeitrages.
- (3) Die Rückerstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

#### § 9 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind in vollem Umfang von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie werden in der jeweiligen Einrichtung kassiert.

#### § 10 Gastkindbetreuung

- (1) In Ausnahmefällen (z.B. dringender Arztbesuch, Behördengänge, Krankenhausaufenthalt u.ä.) können die Personensorgeberechtigten ihr(e) Kind(er) in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Schwarzenberg kurzzeitig (maximal 5 Arbeitstage) betreuen lassen, ohne dass eine ständige Anmeldung vorliegt. Über die Aufnahme entscheiden die Träger der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Beiträge hierfür betragen täglich bei Krippenbetreuung 8,00 Euro, bei Kindergartenbetreuung 6,00 Euro und bei Hortbetreuung 4,00 Euro.
- (3) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung als Kindergartenkind und wünscht die Personensorgeberechtigten nach dem Ausscheiden aus dem Kindergarten eine Betreuung ausschließlich während der Ferienzeit, so ist pauschal ein Elternbeitrag in Höhe von 15 Euro pro Woche an die Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der Kindertageseinrichtungen schließen über die Gastkindbetreuung eine schriftliche Vereinbarung.
- (5) Die Verpflegungskosten müssen zusätzlich entrichtet werden.

#### § 11 Übernahme der Betreuungskosten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag soweit die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

#### § 12 Qualitätssicherung und -entwicklung

- (1) Die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger sichergestellt und weiterentwickelt.
- (2) Die Sicherung der Qualität wird in den jeweiligen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen festgeschrieben.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen“ vom 27.04.2010, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 05.05.2010, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 02.03.2011

Hiemer  
Oberbürgermeisterin



### Bekanntmachung AZ: 32-0513.27/35/8

#### Planfeststellung S 274 – Ausbau westlich Schwarzenberg, 1. BA von NK 54 42 010 Stat. 3,366 bis NK 54 42 010 Stat. 0,535

Das Straßenbauamt Plauen, Zweigstelle Bad Schlema, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 21. März 2011 bis 21. April 2011

in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bauamt, Zimmer 3.05, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg während der Dienststunden  
Montag 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt, Bauamt, Zimmer 119, Eibenstocker Straße 67, 08349 Johanngeorgenstadt während der Dienststunden  
Montag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Gemeinde Breitenbrunn, Bauamt, Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn, während der Dienststunden  
Montag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

in der Gemeinde Stützengrün, Bauamt, Zimmer 7, Hübelstraße 12, 08328 Stützengrün während der Dienststunden  
Montag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 15:30 Uhr  
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Gemeinde Bärenstein, Bauamt, Oberwiesenthaler Straße 14, 09471 Bärenstein während der Dienststunden  
Montag 09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr; 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 5. Mai 2011, bei der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz oder bei den oben genannten Städten/Gemeinden Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Ein-

wendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummer 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit nach den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die nicht im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Schwarzenberg, den 25.2.2011

Hiemer  
Oberbürgermeisterin



### Bekanntmachungsanordnung zur Satzung für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schwarzenberg gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeunter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.